OLG Report

Schnelldienst
zur Zivilrechtsprechung
der Oberlandesgerichte

15. Jahrgang

KG Berlin
Dresden
Brandenburg
Naumburg
Jena
Rostock

Sonderbeilage
zu Heft 15/2007

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Thüringer Oberlandesgerichts Stand: 1.7.2007

www.olgreport.de

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Kein Prozessrecht ohne Zöller.

Auch nach 26 Auflagen zeigt der Zöller, wo es im Zivilprozessrecht langgeht. Unveränderter Autorenkreis. Unverändert hohe Qualität. Und jetzt noch mehr Inhalt zum unveränderten Preis. Zöller, Zivilprozessordnung, 26., neu bearbeitete Auflage 2007, gbd. 154,80 €. ISBN 978-3-504-47015-9. Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei **www.der-neue-zoeller.de**

Die Familiensenate des Thüringer Oberlandesgerichts haben die Neufassung der „Unterhaltsrechtiichen Leitlinien“ beschlossen. Die Änderung der Leitlinien gilt ab dem 1. Juli 2007,

Die Leitlinien haben keine Gesetzeskraft, sondern stellen eine Richtlinie für die Thüringer Familrengerichte dar, durch welche monatliche Unterhaltsrichtsätze für den Kindesunterhalt mitgeteilt sowie einige grundlegende Probleme der Unterhaltsberechnung behandelt werden.

Da die geplante Reform des Unterhaltsrechts wider Erwarten nicht zum 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, beruhen die Leitlinien weiterhin auf der bisherigen Gesetzeslage.

Wichtigste Änderung gegenüber der seit dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung der Unterhaltsrichtlinien ist die geringfügige Herabsetzung der Unterhaltssätze für unterhaltsberechtigte Kinder. Die Bedarfssätze wurden im Einklang mit der „Düsseldorfer Tabelle“ und der „Berliner Tabelle“ zwischen zwei und vier Euro pro Monat reduziert. Die Herabsetzung war durch die ebenfalls zum 1. Juli 2007 in Kraft tretende Änderung der Regelbetragsverordnung durch das Bundesjustizministerium erforderlich geworden, durch die der Regelsatz für den Kindesunterhalt, an dem sich die Unterhaltshöhe orientiert, um jeweils zwei bzw. drei Euro pro Monat reduziert worden ist. Die Herabsetzung wurde seitens des Bundesjustizministeriums insbesondere mit den leicht gesunkenen Nettoreallöhnen begründet,

Die Selbstbehaltsätze, das heißt der Betrag, der einem Unterhaltsverpflichteten in jedem Falle für den eigenen Lebensbedarf zur Verfügung stehen muss, bleiben gegenüber den bisher geltenden Leitlinien unverändert.

Angesichts der gestiegenen Kraftstoffpreise wurde der seit vielen Jahren unverändert gebliebene Satz der Fahrtkostenpauschale, den ein Unterhaltsverpflichteter als notwendige berufliche Aufwendungen geltend machen kann, von 0,22 € auf 0,30 € pro Kilometer Fahrtstrecke angehoben.

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Thüringer Oberlandesgerichts

Stand: 1.7.2007

Die Familiensenate des Thüringer Oberlandesgerichts verwenden diese Leitlinien als Orientierungshilfe für den Regelfall unter Beachtung der Rechtsprechung des BGH.

Die „Düsseldorfer Tabelle“ und die „Berliner Tabelle” als Vortabelle hierzu, jeweils Stand: 1.7.2007, sind einbezogen.

Die Erläuterungen werden durch die nachfolgenden Leitlinien ersetzt.

Unterhaltsrechtliches Einkommen

1. Einkünfte aus Erwerb und Vermögen

1.1. Auszugehen ist vom regelmäßigen Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte.

1.2. Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld), werden sie auf 1 Jahr umgelegt. Einmalige Zahlungen (z. B. Abfindungen) sind grundsätzlich auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.

1.3. Überstundenvergütungen werden dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufstypisch sind und das in diesem Beruf übliche Maß nicht überschreiten.

1.4. Ersatz für Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind abzuziehen.

Bei Aufwendungspauschalen (ausgenommen km-Geld) kann ⅓ als Einkommen angesetzt werden.

1.5. Bei Ermittlung des Einkommens eines Selbständigen ist in der Regel der Gewinn der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen.

1.6. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Überschuss der Bruttoeinkünfte über die Werbungskosten. Für Gebäude ist keine AfA anzusetzen.

2. Einkünfte aus Sozialleistungen

2.1. Arbeitslosengeld (§ 117 SGB III) und Krankengeld.

2.2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19 ff. SGB II sind kein Einkommen; nicht subsidiäre Leistungen nach SGB II sind Einkommen (insbesondere befristete Zuschläge § 24 SGB II, Einstiegsgeld § 29 SGB II, Entschädigung für Mehraufwendungen § 16 SGB II, Freibeträge § 30 SGB II).

2.3. Wohngeld, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten deckt.

2.4. BAföG-Leistungen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden, mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BAföG.

Erziehungsgeld ist nur in den Ausnahmefällen des § 9 S. 2 BErzGG Einkommen.

Elterngeld ist nach Maßgabe des § 11 BEEG Einkommen.

2.6. Unfallrenten

2.7. Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Versorgungsrenten, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen; §§ 1610a, 1578a BGB sind zu beachten.

2.8. Der Anteil des Pflegegeldes bei der Pflegeperson, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden; bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 SGB XI.

2.9. In der Regel Leistungen nach §§ 41–43 SGB XII (Grundsicherung) beim Verwandtenunterhalt, nicht aber beim Ehegattenunterhalt.

2.10/11. Kein Einkommen sind sonstige Sozialhilfe nach SGB XII und Leistungen nach dem UVG.

3. Kindergeld

Kindergeld ist kein Einkommen der Eltern.

4. Geldwerte Zuwendungen

Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers (z. B. Firmenwagen oder freie Kost und Logis) sind Einkommen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.

5. Wohnwert

Der Vorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.

Die in den Selbstbehaltsätzen ausgewiesenen Wohnkosten können im Mangelfall als Maßstab für die Anrechnung mietfreien Wohnens herangezogen werden.

6. Haushaltsführung

Die Führung des Haushalts eines leistungsfähigen Dritten kann dem Nichterwerbstätigen als (fiktives) Einkommen zugerechnet werden. In der Regel kann ein Betrag von 300 € monatlich dafür angesetzt werden.

7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

8. Freiwillige Zuwendungen Dritter

Freiwillige Zuwendungen Dritter (z. B. Geldleistungen, kostenloses Wohnen) sind regelmäßig nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

9. Fiktives Einkommen

Einkommen können auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte sein.

10. Bereinigung des Einkommens

10.1. Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und/oder tatsächliche, angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen).

Es besteht die Obliegenheit, Steuervorteile in Anspruch zu nehmen.

10.2. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind im Rahmen des Angemessenen vom Nettoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit abzuziehen.

10.2.1. Bei der Bereinigung des Nettoeinkommens sind berufsbedingte Aufwendungen nur auf konkreten Nachweis absetzbar. Eine Schätzung nach § 287 ZPO kann erfolgen.

10.2.2. Nachgewiesene notwendige Fahrtkosten zur und von der Arbeitsstätte werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt, wobei in der Regel eine einfache Entfernung von mehr als 40 km nicht mehr als angemessen angesehen werden kann.

Anschaffungs-, Reparatur- und sonstige Betriebskosten sind enthalten.

10.3. Geht ein Ehegatte einer Vollzeittätigkeit nach, obwohl er ein oder mehrere minderjährige Kinder betreut, so kann ihm gegenüber dem anderen Ehegatten wegen der Mehrbelastung ein Betrag bis zu 160,00 € anrechnungsfrei belassen werden.

Notwendige höhere Aufwendungen können auf Nachweis berücksichtigt werden.

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Barunterhalt minderjähriger und noch im elterlichen Haushalt lebender volljähriger unverheirateter Kinder bestimmt sich nach den Sätzen der Thüringer Tabelle (Anlage).

11.1. In den Tabellenbeträgen sind Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht enthalten.

11.2. Die Tabelle weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber 3 Unterhaltsberechtigten Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein.

12. Minderjährige Kinder

Der Betreuungsunterhalt i.S.d. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB entspricht wertmäßig in der Regel dem vollen Barunterhalt.

13. Volljährige Kinder

13.1. Beim Bedarf volljähriger Kinder ist zu unterscheiden, ob sie noch im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben oder einen eigenen Hausstand haben.

13.1.1. Für den im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebenden Volljährigen ohne eigenes Erwerbseinkommen ist der Tabellenbetrag der 4. Altersstufe anzusetzen. Dabei ist von dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen beider Eltern unter Anwendung der Tabelle ohne Höherstufung auszugehen.

Die Eltern haften anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen für den Bedarf des Volljährigen.

Vor Bildung der Haftungsquote sind der angemessene Selbstbehalt und der Unterhalt vorrangig Berechtigter vom bereinigten Nettoeinkommen jeden Elternteils abzusetzen.

Die Haftung ist auf den Tabellenbetrag ohne Höherstufung nach Maßgabe des eigenen Einkommens des Pflichtigen begrenzt.

13.1.2. Der Bedarf eines Volljährigen mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 590 €, soweit sich nicht aus dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern unter Anwendung der Tabelle ohne Höherstufung ein höherer Satz ergibt.

13.2. Erzielt der bei den Eltern oder einem Elternteil lebende Volljährige eigenes Erwerbseinkommen, so ist wegen der sich anbahnenden eigenen Lebensstellung von einem festen Bedarfsbetrag auszugehen, der wegen der wirtschaftlichen Vorteile des Zusammenlebens mit den Eltern oder einem Elternteil auf 490 € zu bemessen ist, sofern sich nicht nach 13.1.1. ein höherer Bedarf ergibt.

13.3. Der Bedarf des Volljährigen umfasst in der Regel den Wohnbedarf und übliche ausbildungsbedingte Aufwendungen.

Eigenes Einkommen des Volljährigen ist nach Abzug konkret zu belegender berufsbedingter Aufwendungen anzurechnen.

14. Verrechnung des Kindergeldes

Es wird nach § 1612 b BGB ausgeglichen.

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

15.1. Maßgeblich sind jeweils die die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden Einkünfte der (geschiedenen) Ehegatten.

Bei Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit nach Trennung/Scheidung gilt das (Mehr-) Einkommen als prägend.

Verfügt der Berechtigte über die ehelichen Lebensverhältnisse nicht prägendes eigenes Einkommen, so kommt die sog. Anrechnungsmethode zur Anwendung. Hier wird das Erwerbseinkommen des Berechtigten mit 6/7 angerechnet.

15.2. Hat der Berechtigte kein eigenes Einkommen, beträgt der Anspruch 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens zuzüglich ½ der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Verpflichteten.

Hat der Berechtigte eigenes Einkommen, beträgt der Anspruch 3/7 der Differenz zwischen dem anrechenbaren Nettoeinkommen der (geschiedenen) Ehegatten bzw. ½ der anrechenbaren sonstigen Einkünfte, jeweils begrenzt durch den vollen Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB).

15.3. Der Unterhaltsbedarf (Elementarunterhalt) kann bis zu einem Betrag von 1.840 € als Quotenunterhalt ohne Nachweis des tatsächlichen Bedarfs geltend gemacht werden (sog. relative Sättigungsgrenze).

Weitere Unterhaltsansprüche

18. Ansprüche nach § 1615*l* BGB

Der Bedarf bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils.

Er beträgt mindestens 590 €

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt des Verpflichtete

21.1. Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 Abs. 2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs. 1 BGB), dem eheangemessenen (§§ 1361 Abs. 1, 1578 Abs. 1 BGB) sowie dem billigen Selbstbehalt (§ 1581 BGB).

Er beträgt

21.2. gegenüber Minderjährigen und gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegierten volljährigen Kindern (notwendiger oder kleiner Selbstbehalt)

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 710 €,
b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 820 €,
(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 250,00 € Kaltmiete);

21.3. gegenüber volljährigen Kindern, die nicht gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegiert sind (angemessener oder großer Selbstbehalt):

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 900 €
b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1010 €
(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 300,00 € Kaltmiete);

21.4. gegenüber dem getrenntlebenden und geschiedenen Ehegatten (eheangemessener Selbstbehalt) sowie dem nach § 1615l BGB Unterhaltsberechtigten

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 805 €
b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 915 €
(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 275,00 € Kaltmiete).

21.5. gegenüber den Eltern des Unterhaltspflichtigen (angemessener Selbstbehalt) mindestens

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.190 €
b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.300 €

wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleibt; (darin enthalten ist ein Wohnanteil von 300,00 € Kaltmiete).

21.6. höhere als die in den Selbstbehaltsätzen ausgewiesenen Wohnkosten führen in der Regel nicht zu einer Erhöhung der Selbstbehaltsätze.

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

Ist bei Unterhaltsansprüchen Minderjähriger und diesen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellter Kinder der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten mindestens 495 €, wenn dieser erwerbstätig ist 565 €, angesetzt.

Eigenes Einkommen ist nach Abzug konkret zu belegender berufsbedingter Aufwendungen abzuziehen.

23. Mangelfall

23.1. Ein absoluter Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Verpflichteten zur Deckung seines notwendigen Selbstbehaltes und der gleichrangigen Unterhaltsansprüche nicht ausreicht.

23.2. Die Einsatzbeträge im Mangelfall belaufen sich

23.2.1. für minderjährige Kinder auf 135 % des Regelbetrages, für privilegierte volljährige Kinder (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) auf 135 % des Tabellenbetrages der niedrigsten Einkommensgruppe, (Altersgruppe 4) unter Berücksichtigung des Haftungsanteils des Verpflichteten

23.2.2. bei getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten

bei Nichterwerbstätigen auf	550 €,
bei Erwerbstätigen auf	635 €,

23.2.3. bei mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten auf Beträge gemäß Nr. 22 (495 € / 565 €)

Anrechenbares Einkommen des Unterhaltsberechtigten ist vom Einsatzbetrag abzuziehen.

Sonstiges

24. Rundungen

Der Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

25. Ost-West-Fälle

Die Bedarfsätze der Thüringer Tabelle sind maßgeblich, wenn der Unterhaltsberechtigte in einem neuen Bundesland (einschl. dem Beitrittsteil des Landes Berlin) wohnt.

Die Selbstbehaltsätze richten sich nach den für den Wohnort (Lebensmittelpunkt) des Unterhaltspflichtigen maßgeblichen Verhältnissen.

Anmerkung:

Die nicht durchgängige Nummerierung beruht auf der einheitlichen Gliederung der Leitlinien in den Oberlandesgerichtsbezirken. Die fehlenden Punkte wurden beim Thüringer Oberlandesgericht nicht besonders geregelt.

Anlage

Thüringer Tabelle für den Kindesunterhalt
Stand: 1.7.2007

				Bedarf nach Altersstufen in EURO:		
Gruppe[1)]	bereinigtes Nettoeinkommen[2)] des Unterhaltspflichtigen in EURO		bis Vollendung des 6. Lebensjahres (Lbj.)[3)]	vom 7. bis Vollendung des 12. Lbj.[3)]	vom 13. bis Vollendung des 18. Lbj.[3)]	ab 19. Lbj.
a)	bis	1.000	186	226	267	361
b)	1.000	–1.150	194	236	278	361
c)	ab	–1.150	wie nachfolgende Düsseldorfer Tabelle (aber ohne Bedarfskontrollbetrag)			
1	bis	–1.300	202	245	288	389
2	1.300	–1.500	217	263	309	389
3	1.500	–1.700	231	280	329	389
4	1.700	–1.900	245	297	349	401
5	1.900	–2.100	259	314	369	424
6	2.100	–2.300	273	331	389	447
7	2.300	–2.500	287	348	409	471
8	2.500	–2.800	303	368	432	497
9	2.800	–3.200	324	392	461	530
10	3.200	–3.600	344	417	490	563
11	3.600	–4.000	364	441	519	596
12	4.000	–4.400	384	466	548	629
13	4.400	–4.800	404	490	576	662
	über	–4.800	nach den Umständen des Falles			

1) Vgl. unter 11.2
2) Vgl. unter 10
3) § 1612a Abs. 3 BGB

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Einfach klasse! Besser kann man das nicht formulieren.

Das Rechtsformularbuch. Die neue Auflage dieses Klassikers für mustergültige Rechtsgestaltung gibt Ihnen über 1.000 bewährte, vielfach erprobte Muster und Formulare auf aktuellem Stand an die Hand. Praxisgerecht in einem Band.

Einführende, musterbezogene Erläuterungen in jedem Kapitel helfen Ihnen, sich auch in Rechtsgebieten schnell zurechtzufinden, die Ihnen nicht so geläufig sind, und ermöglichen Ihnen in jedem Fall die perfekte Anpassung eines Musters an den konkreten Regelungssachverhalt.

Die Autoren, eine gelungene Mischung erfahrener und versierter Praktiker aus allen relevanten Berufen, unterstützen Sie mit wertvollen Praxistipps und hilfreichen Checklisten. Es gibt zahlreiche Kostenanmerkungen und Hinweise auf steuerliche Konsequenzen. Kurzum – mit dem Rechtsformularbuch können alle arbeiten: Rechtsanwälte, Notare, Unternehmensjuristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.

Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** *15., neu bearbeitete Auflage 2007, 2.537 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit den Mustern 129,– €. ISBN 978-3-504-07008-3*

Über die mitgelieferte CD stehen Ihnen die Muster und Formulare natürlich auch für den individuellen Einsatz am PC zur Verfügung. Einfach, schnell und komfortabel können sie verändert, bearbeitet und in Ihre eigenen Dateien übernommen werden.

Das Rechtsformularbuch. Einfach klasse! Wie wär's mit einer Leseprobe?

www.otto-schmidt.de

---------- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----------

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** *15. Auflage, inkl. CD mit den Mustern 129,– € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-07008-3*

Name | Straße | PLZ | Ort

Telefon | Fax | Datum | Unterschrift | 4/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln